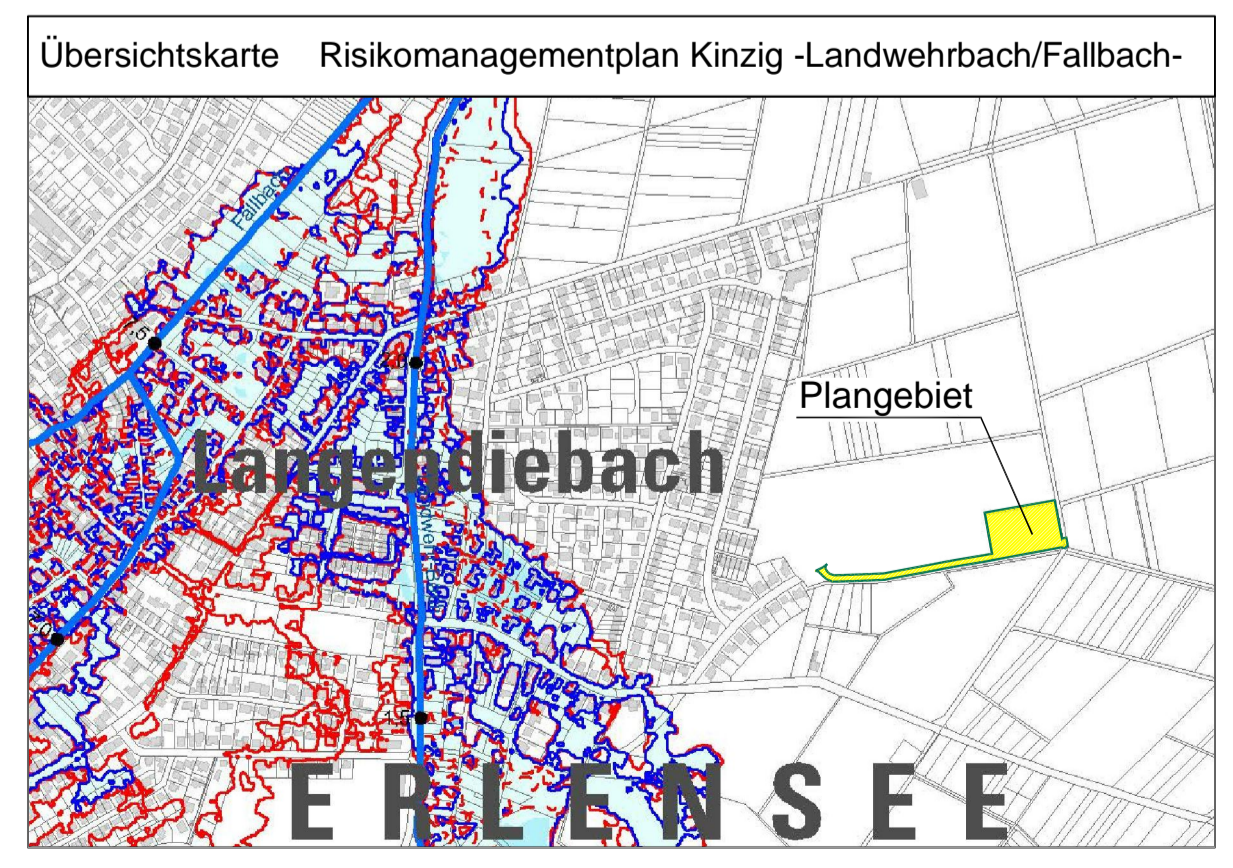


Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanZV

- Füllschema der Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachneigung	Bauweise
Firsthöhe	
- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - MI Mischgebiet § 6 BauNVO
 - 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß §§ 17 und 19 BauNVO
 - 0,6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO
 - FH = max. 9,00 m maximale Firsthöhe = 9,00 m als Höchstmaß über Bezugspunkt Geländeoberkante/-oberfläche
- Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - o offene Bauweise § 22 (1) BauNVO
 - Baugrenze § 23 (3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
 - Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
 - Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 (1) Nr. 16 BauGB**
 - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung "Wasserwerk Rückingen" Zone III
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB**
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich § 9 (1a) BauGB**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - Ausgleichsfläche, Maßnahmen siehe Ziffer 1.14.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen
- Sonstige Festsetzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB
 - Abgrenzung des Bebauungsplans (Urplan) Bebauungsplans "Im Büchensaal"
 - Dachneigung 0-30° Angabe der zulässigen Dachneigung
 - Sonstige Planzeichen
 - Maßlinie / Maßzahl
 - Flurstücksnummer
 - vorhandene Grundstücksgrenzen



- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB**
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als besondere Art der baulichen Nutzung das Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse gemäß Pläneintrag nach § 17 (1) BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.
 - Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
Es ist im Mischgebiet die offene (o) Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.
 - Geländeoberkante/-oberfläche**
Festgelegte Geländeoberkante/-oberfläche ist die Oberkante Straße (Gradientenhöhe), gemessen in der Grundstücksmitte. Bei mehreren angrenzenden Verkehrsflächen ist der Mittelwert aus den Höhenlagen der angrenzenden Straßen anzunehmen. Die Garten- bzw. Freiflächenoberkante/-oberfläche ist auf der Straßenseite mindestens auf die Höhe der Oberkante Straße zu modellieren.
 - Höhe baulicher Anlagen/ Berechnung der Firsthöhe § 9 (2) BauGB und § 16 (2) Nr. 4 BauNVO**
Die Höhenlage der baulichen Anlagen und die Firsthöhe wird von der festgelegten Geländeoberkante/-oberfläche gemessen (siehe 1.4 Geländeoberkante/-oberfläche).
 - Führung von Versorgungsleitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB**
Alle Versorgungsleitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen bis einschließlich 20 KV-Leitungen usw.) sind unterirdisch zu verlegen.
 - Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB**
Passiver Schallschutz für schutzbedürftige Räume
Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_w ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumaarten und einem resultierenden Außenlärmpegel L_{a, res} = 64 dB(A) zu berechnen.

Das erforderliche resultierende Schalldämm - Maß erf. R_{w, res} bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis der Anforderung ist im Einzelfall in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage für die Berechnung ist die DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ in Verbindung mit der DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“

Für Schlafräume (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Einzelzimmerappartements) sind im gesamten MI-Gebiet zusätzliche schalldämmende Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine Belüftung ermöglichen, auch ohne das Fenster zu öffnen (wie z. B. ein in den Fensterrahmen oder die Außenwand integrierter Schalldämmfilter). Bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes der Außenbauteile ist die Schalldämmung der Belüftungseinrichtungen im Betriebszustand zu berücksichtigen. Auf diese zusätzlichen Belüftungseinrichtungen kann verzichtet werden, wenn das Gebäude im Passivhausstandard errichtet und ein ausreichender Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern gewährleistet ist.
 - Grünflächen- und Gehölzanteil auf Privatgrundstücken § 9 (1) Nr. 25a BauGB**
In den Mischgebieten sind mindestens 50 % der Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein Laubbaum, der auch ein hochstammiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen.
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a BauGB**
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind die Gehölze zu erhalten.
Artentabelle
Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen nach Ziffer 1.8 und 1.9 sind vorrangig einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z. B.

Bäume: STU 14/16 cm	Spitzahorn	Acer platanoides	Acer pseudoplatanus	Carpinus betulus	Winterlinde	Tilia cordata	Stieleiche	Quercus robur	Sorbus aucuparia	Eberesche	Sorbus aucuparia
Sträucher: H 80/100 cm	Roter Hirtengelb	Hamamelis	Platan	Liguster	Heckenkirsche	Hurddorose	Salweide	Schwarzer Holunder	Wolliger Schneeball	Schweiger	Prunus sprosa
	Cornus sanguinea	Corylus avellana	Eucornus europaeus	Ligustrum vulgare	Lonicera xylosteum	Rosa canina	Salix caprea	Sambucus nigra	Ulmus laevis	Prunus sprosa	
 - Artentabelle**
Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen nach Ziffer 1.8 und 1.9 sind vorrangig einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z. B.

Bäume: STU 14/16 cm	Spitzahorn	Acer platanoides	Acer pseudoplatanus	Carpinus betulus	Winterlinde	Tilia cordata	Stieleiche	Quercus robur	Sorbus aucuparia	Eberesche	Sorbus aucuparia
Sträucher: H 80/100 cm	Roter Hirtengelb	Hamamelis	Platan	Liguster	Heckenkirsche	Hurddorose	Salweide	Schwarzer Holunder	Wolliger Schneeball	Schweiger	Prunus sprosa
	Cornus sanguinea	Corylus avellana	Eucornus europaeus	Ligustrum vulgare	Lonicera xylosteum	Rosa canina	Salix caprea	Sambucus nigra	Ulmus laevis	Prunus sprosa	

- Geplante Obstsorten, Hochstamm, o.B., STU 7 cm**

Apfel	Gelber Edelapfel	Winterrambou Gute Graue	Ditzels Rosenapfel	Schafsnase	Kaiser Wilhelm	Schöner aus Boskoop	Bismarkapfel	Gewürzluke
Birne	Bosco's Flaschenbirne							
Zwetsche	Nancy Renekode	Hauszwetsche						
Kirsche	Tälchers Schwarze	Königskirsche, Typ Querfurt	Schneiders späte Knorpelkirsche					
- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB und Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich § 9 (1a) BauGB**

Allgemeine Bauarbeiten
Der Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor der Brutsaison bzw. rechtzeitig vor der Rückkehr der Vögel aus ihren Winterquartieren erfolgen, sodass bei deren Ankomst im Brutgebiet bereits Baustellenbetriebsamkeit herrscht.

Um möglicherweise vorkommende Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen, ist vor Abrissarbeiten eine detaillierte Begutachtung der Gebäude vorzunehmen. Sollten Fledermäuse dabei festgestellt werden, sind weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 91 HBO**
 - Dachgestaltung**
Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Höhe, Neigung, Form, Material und Farbe gleich zu gestalten.
Dacheindeckung / Dachfarbe
Es ist bei Dachneigungen über 15° nur kleinteiliges Material wie z. B. Betondachsteine, Tonziegel etc. in der Farbe Grau sowie Rotbraun zulässig. Es sind auch Dachbegrünungen zulässig.
Dachaufbauten
Gauben sind als Sattel-, Schiepp- oder Tongennauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschränken. Gauben haben vom First einen Mindestabstand von 0,75 m und von der Giebelwand mindestens einen Abstand von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt auch für Zwerchhäuser. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, so sind diese auf einer Höhe auszuführen und in einem einheitlichen Format zu gestalten.
 - Stellplätze, Garagen und Vorgartengestaltung**
Schooter- und Kiesgärten sind nicht zulässig.
Stellplätze und Gebäudezuwegungen sind in wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (z. B. Ökoprofaster, Rasen- vorgartentische, Schotterrasen). Hierbei ist das Merkblatt für wasserundurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen der Forschungsgesellschaft für Straßenverkehrswesen e. V. (Köln 1986) zu beachten. Andere Gestaltungsmaterialien sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn der Versiegelungsgrad so gering wie möglich gehalten wird.
Bei Straßenbau in Wasserschutzgebieten ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RStW) zu beachten.
 - Einfriedungen**
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,40 m in Mischgebiet zulässig.
 - Farbgebung baulicher Anlagen**
Die Farbgebung der baulichen Anlagen hat sich in das Landschaftsbild einzupassen. Nicht zugelassen werden Kunststoffverkleidungen und Imitate von natürlichen Stoffen sowie reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien. Grelle oder glänzende Farben sind als Außenanstriche an den Wandflächen unzulässig. Die Festsetzungen gelten auch für Anbauten, Nebengebäude und Garagen, die farblich an das Hauptgebäude anzupassen sind.
 - Anlegen von Zisternen**
Das im Planungsgebiet auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Pro 100 m² Dachfläche sind mindestens 3 m³ Speichervolumen vorzuziehen. Der Überlauf der Zisterne wird in den Abwasserkanal geleitet.
 - Licht**
Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind aus nichtreflektierendem dunklem Material erlaubt. Diese sind baugestrichlich in die Dachfläche einzuliegen. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind erlaubt, soweit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich eintreten können.
Vor Einbau Sonnenlichtreflektionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z. B. verspiegelte Gläser, Photovoltaikanlagen) ist deren Blendwirkung auf schutzrelevante Daueraufenthaltsflächen und -räume nach der Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen des Landesausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung auftreten können, sind ausreichende dimensionierte Blenden oder andere dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Kann die Blendwirkung nicht vermieden werden, ist der Einbau blendender Bauelemente unzulässig.
Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, strahlungsfrei und inaktenverträglich zu installieren und zu betreiben. Es dürfen nur Lampen mit berührungsfreien bis warmweißem Licht mit geringem Ultraviolett- und Blaulicht (Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin) eingesetzt werden, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen soweit wie möglich zu verkürzen ist.
Zum Zwecke der Vermeidung weiterer Himmelaufhellung und zum Schutz nachtaktiver Tiere und Insekten (z. B. Fledermäuse) sind nur voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen (Upward Light Ratio = 0, besser Lichtstärke 06 nach DIN EN 12071). Auf Bodenstrahler, aufgenagelte Leuchten, Kugelleuchten, nicht abgeschirmte Röhren, Fassadenanstrahlungen ist zu verzichten.
Wechselschicht (Änderung des Betriebszustandes der Beleuchtungsanlage in weniger als 5 Minuten) darf nicht verwendet werden. Ebenso ist bewegtes Licht nicht zulässig.
- Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen (inkl. Menschen) grundsätzlich zu vermeiden. Flächige Fassadenanstrahlungen (wie z. B. Wand ohne Logo), freistehende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarleuchten) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart-Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.**
- Lärm**
Lärmmiternde Anlagen wie z. B. Luftwärmepumpen, Klimaanlage, Küchendunstabzugsanlagen und vergleichbare Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und zu warten. Bei ihrem Betrieb verursachte Beurteilungswerte müssen mindestens 6 dB (A) unter dem Immissionsrichtwert der TA-Lärm für den Einwirkungsbereich nach Ziffer 2.2 TA-Lärm liegen. Stationäre Anlagen, wie z. B. Luftwärmepumpen, dürfen keine ton- und impulsartige oder tieffrequente Geräusche erzeugen.
- HINWEISE**
 - Abfallwirtschaft**
Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staat, Umweltamt Frankfurt, oder das Bauamt der Stadt zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.
 - Denkmalschutz**
Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege- oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
 - Baugrund, Öffentliches Kanalnetz, Gründungsberatung**
Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatungen durchzuführen sowie den höchsten Grundwasserstand prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist maßgebend für die Ausführung und Sicherung an der baulichen Anlage. Insbesondere ist bei objektbezogenen Baugrunduntersuchungen mit Feststellung der höchsten Grundwasserstände über die Notwendigkeit von wasserundurchlässigen Kellerkonstruktionen (weiße Wanne) und wasserdichten Kellerfenesterelementen zu entscheiden. Dieser Entscheidung kommt besondere Bedeutung in Bezug auf die dauerhafte Funktionsfähigkeit der baulichen Anlage zu.
 - Regenwassernutzung**
Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln auszuführen und zu betreiben.
 - Fotovoltaik**
Sonnenkollektoren und Fotovoltaik Anlagen sind erwünscht. Die Haupttrichterung sollte sich in Ost-West-Richtung orientieren, um bei einer Nutzung der Solarenergie Vorteile zu erhalten.
 - Südausrichtung**
Wohnräume mit großen Fenstern und Terrassen sollten nach Süden bis Westen ausgerichtet werden. An der Südfassade sollte der Fensterjalousienanteil optimal ca. 30 % betragen.
 - Bodenverwendung**
Der kulturfähige Boden ist zu sichern und auf den Grundstücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung zu verwenden.
 - Dachgestaltung Garagen**
Garagen benachbarter Grundstücke sind in ihrer Dachneigung, Dacheindeckung, Material und Farbton aufeinander abzustimmen.
 - Dachbegrünungen**
Die Dachflächen von Flachdachgaragen sollten aus ökologischen Gründen als dauerhaft begrünzte Dächer ausgeführt werden.
 - Fassadenbegrünungen**
Überwiegend fensterlose Außenwandfassaden sollten dauerhaft mit Kletterpflanzen begrünt werden. Klettergerüste sollten dabei einen Achsabstand von 5 m nicht überschreiten. Pro Gerüst sollten mindestens 3 Pflanzen gepflanzt werden. Bei Selbstklimmern sollte, an den überwiegend geschlossenen Außenwänden, über die gesamte Länge mindestens 1 Pflanze pro m² gepflanzt werden.
 - Wasserschutzgebiet**
Das Plangebiet liegt teilweise in der Wasserschutzzone II des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage „Wasserwerk Rückingen“ der Kreiswerke Hanau GmbH, auf die Einhaltung der geltenden Verbote der Festsetzungsverordnung vom 05.06.2003 (St. Anz. S. 3051 ff) wird hingewiesen.
 - Stellplatzsatzung**
Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Erlensee wird hingewiesen.
 - Gerüche**
Gerüche emittierende Anlagen (z. B. Mülltonnen-, Kompostplätze, Küchendunstabzugsanlagen in privaten Haushalten, Gartenanlagen) sind nach dem Stand der Technik so zu errichten (z. B. Einbauauslass, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume bzw. Daueraufenthaltsplätze) und zu betreiben, dass es zu keiner Gesundheitsgefährdung oder erheblichen Belästigungen im Bereich schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 und Daueraufenthaltsflächen (z. B. Balkone, Terrassen, Freizeite) kommt.
 - Landwirtschaft**
Die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergehenden Immissionen (Staub-, Lärm-, Geruchs- und Pflanzenschutzmittelmissionen) sind örtlich und insofern hinzunehmen.
 - Kampfmittel**
Es wird auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln hingewiesen. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen.

RECHTSGRUNDLAGEN	
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung.	
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), in der zuletzt gültigen Fassung.	
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zuletzt gültigen Fassung.	
4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2016 (GVBl. S. 198), in der zuletzt gültigen Fassung.	
5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), in der zuletzt gültigen Fassung.	
VERFAHRENSVERMERKE	
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat am 05.10.2023 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „2. Änderung und Erweiterung Im Büchensaal“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am2024	
2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICH- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden am2024 örtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom2024 bis einschließlich2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich2024 aufgedruckt worden.	
3. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG (Auslegung) Am2024 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am2024 örtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom2024 bis einschließlich2024. Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich2024 aufgefordert worden.	
4. SATZUNGSBESCHLUSS Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat am2024 den Bebauungsplan „2. Änderung und Erweiterung Im Büchensaal“ in der Fassung vom2024 gem. § 10 BauGB und gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat am2024 die baurechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „2. Änderung und Erweiterung Im Büchensaal“ in der Fassung vom2024 gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.	
5. AUSFERTIGUNGSVERMERK Die durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee in ihrer Sitzung am2024 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan „2. Änderung und Erweiterung Im Büchensaal“ in der Fassung vom2024 wurde durch den Bürgermeister am2024 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.	
Erlensee, den	(Stefan Erb) Bürgermeister
Der Bebauungsplan wurde örtlich am, bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.	
Erlensee, den	(Stefan Erb) Bürgermeister
Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Stadt Erlensee durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet.	
Langenselbold, den	Thomas Egel

. Ausfertigung

Bebauungsplan "2. Änderung und Erweiterung Im Büchensaal"

Stadt Erlensee
Stadtteil Langendiebach

THOMASEGEL
Planungsgruppe

Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

Carl-Friedrich-Benz-Str 10
63505 Langenselbold
planungsgruppe-egel@t-online.de • www.planungsgruppe-egel.de

M. 1:1000

